

§ 22 WÖlFG 2006 Zuständigkeit

WÖlFG 2006 - Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at